

Statuten des runder club graz

Inhaltsverzeichnis Statuten

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Flagge und Kleidung	3
§ 4	Mittel des Vereins	3
§ 5	Teilnahme am Verein	3
§ 6	Mitglieder des Vereins	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung	6
§ 12	Der Vorstand	6
§ 13	Die Rechnungsprüfer	8
§ 14	Das Schiedsgericht	8
§ 15	Auflösung des Vereines	8
§ 16	Vereinsjahr	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: ruder club **graz** und hat seinen Sitz in Graz.
- 1.2 Der Verein kann sich einen Dachverband suchen und beitreten.

§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist unpolitisch, überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Rudersports und der damit verbundenen Geselligkeit, Spaß. Besonders die freundschaftliche Gemeinschaft unter Bedachtnahme auf sittliche Werte ist das vorrangige Ziel.
- 2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:
 - a) Ausübung des Rudersportes und begleitender Sportarten für alle Altersstufen.
 - b) Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Booten und deren Ausrüstung, sowie an Örtlichkeiten, die der Unterbringung des Bootsparkes und der Ausrüstung sowie dem Aufenthalt der Mitglieder und ihrer Gäste dienen können.
 - c) Veranstaltung von und Teilnahme an Übungs-, Vergnügens- und Wettfahrten.
- 2.4 Der Verein kann zur besseren Verfolgung der Vereinszwecke anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung als Mitglied beitreten oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Clubdesign / Corporate Identity (CI)

- 3.1 Wird durch den Vorstand des Vereines festgelegt.
- 3.2 Die Beschreibung der CI erfolgt nach Festlegung.

§ 4 Mittel des Vereins

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Eintrittsgebühren neu aufgenommener Mitglieder
- b) Beiträge der ausübenden, unterstützenden und jugendlichen Mitglieder
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden, Vermächtnisse, Widmungen, außerordentliche Beiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 5 Teilnahme am Verein

Die Benutzung des Vereinseigentums wird durch diese Statuten sowie die Fahr- und die Hausordnung geregelt.

Eingeführte Gäste unterliegen denselben Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Vereins

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 6.2 Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) unterstützende Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
- 7.2 Die Mitglieder sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen, die sich aufgrund ihrer Stellung als Mitglied ergeben, berechtigt, in den Vereinsorganen mitzuwirken, Stimm- und Wahlrechte auszuüben und das Vereinsvermögen zu benutzen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (30 Tage nach Vorschreibung) der ihnen obliegenden Beiträge verpflichtet. Sie haften dem Verein für Schäden an von ihnen benütztem Vereinsvermögen grundsätzlich in voller Höhe. Eine allfällige Herabsetzung der Entschädigungspflicht oder ihre Aufteilung obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Fahr- und Hausordnung.
- 7.4 Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
- 7.5 Als ausübendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und des Schwimmens kundig ist. Ein ausübendes Mitglied kann auf sein Ansuchen mit Bewilligung des Vorstandes für befristete Zeit den Status als unterstützendes Mitglied annehmen.
- 7.6 Als jugendliche Mitglieder können Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind. Sie sind in den Vereinsorganen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, außer sie werden durch einen von ihnen bestimmten und stimmberechtigten Vertreter im Vorstand vertreten. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen nur unter besonderer Anleitung gestattet.
- 7.7 Unterstützende Mitglieder sind Förderer der Zwecke des Vereines. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen nach in der Hausordnung festgelegten Richtlinien gestattet. Ein aktives oder passives Wahlrecht kommt ihnen nicht zu. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder sein und werden durch einen Delegierten im Verein vertreten. Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

- 8.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 8.2 Über die vorläufige Aufnahme als ausübendes Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 8.3 Frühestens nach einem Jahr erfolgt die endgültige Aufnahme als ausübendes Mitglied durch den Vorstand. Das Ergebnis ist dem Aufnahmewerber mitzuteilen.
- 8.4 Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausübende Mitglieder werden.
- 8.5 Mit dem Beitrittsformular ist auch eine rechtsgültig unterschriebene Erklärung gemäß § 19 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 abzugeben. Bei der Antragstellung für die Aufnahme

als Mitglied ist eine Eintrittsgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird im Fall der Ablehnung zurückerstattet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen dem Vorstand eingeschrieben mitgeteilt werden.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, bei jugendlichen oder unterstützenden Mitgliedern durch Einstimmigkeit im Vorstand.
 - d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 9.2 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 9.2 Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
- a) das Mitglied die Statuten verletzt, grober Vergehen gegen die Fahr- und Hausordnung für schuldig befunden wird oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet,
 - b) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen oder den Zweck des Vereins zu schädigen,
 - c) das Mitglied mit der Bezahlung geschuldeter Beiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung länger als zwei Jahre säumig ist,
 - d) gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen worden ist bzw wird.
- 9.3 Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, kann auf ihr Ansuchen eine Zahlungsfrist durch den Vorstand gewährt werden.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Gründe hierfür zu veröffentlichen und anderen Vereinen oder Verbänden bekannt zu geben.
- 9.5 Vor Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen und Vereinseigentum (Schlüssel, Umkleidekästen etc.) in ordentlichem und ursprünglichem Zustand dem Verein zu übergeben. Ein wirksamer Austritt lässt die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere zur Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge, unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- 10.2 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die Zuerkennung von Honoraren (z.B. an Trainer) bedarf eines besonderen Beschlusses des Vorstandes.
- 10.3 In den Organen gemäß § 10.1 a) - c) der Statuten ist eine Stimmübertragung durch schriftliche Mitteilung zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder sowie ein stimmberechtigter Vertreter der Jugendlichen.

- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Drittel jedes Jahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per e-mail sowie durch Kundmachung auf der Website des Vereins (<http://www.ruderclub-graz.at>)
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf eigenen Beschluss, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen einzuberufen.
- 11.4 Eine Mitgliederversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 11.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verein schriftlich einzureichen.
- 11.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu leiten. Sind auch diese verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.
- 11.8 Der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschluss und Änderung der Satzung mit 2/3 - Mehrheit. Der Antrag hierzu ist vom Vorstand oder von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen und muss bereits in der Einberufung mitgeteilt werden.
 - d) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren sowie deren Zahlungsmodalitäten, auf Vorschlag des Vorstandes.
 - f) Festsetzung außerordentlicher Beiträge, auf Vorschlag des Vorstandes.
 - g) Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden.
 - h) Bewilligung der Veräußerung von Vereinsvermögen und Bewilligung von Auslagen, sofern der Wert mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmacht, sofern die entsprechenden Beträge nicht Teil des genehmigten Budgets sind. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, sofern Verpflichtungen eingegangen werden, die im Wert per anno mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmachen und nicht durch Drittmittel gedeckt sind.
 - i) Freiwillige Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Statuten.
 - j) Änderungen der Statuten sind jährlich bei der Mitgliederversammlung möglich.
 - k) Genehmigung des Jahresabschlusses, die jedoch nur dann erfolgen kann, wenn die Höhe der Finanzverbindlichkeiten die Hälfte der Einnahmen des vorangegangenen Jahres nicht überschreitet.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und dem Oberbootswart. Darüber hinaus kann der Vorstand noch aus den Sachwaltern (Hauswart, Zeugwart, u.a.) und Beiräten bestehen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes ist mit maximal 12 begrenzt.
- 12.2 Werden für eine Funktion mehrere Personen gewählt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

- 12.3 Ehrenpräsidenten haben Sitz ohne Stimmrecht im Vorstand, werden jedoch nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12.1 der Statuten angerechnet.
- 12.4 Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre und endet spätestens am 30. April des auf die Wahl zweitfolgenden Jahres, sofern nicht vorher eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt; die Wiederwahl ist möglich.
- 12.6 Der Vorstand entscheidet in allen nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 12.7 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.
- 12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und insgesamt mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.
- 12.10 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12.11 Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.12 Der Vorstand kann sich zur Festlegung der Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Jedes Vorstandsmitglied ist für die, seinen Aufgabenbereich betreffende, Gebarung dem Verein verantwortlich.
- 12.13 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Ausfertigungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes sind von ihm und einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen, das bei Dispositionen von Vermögenswerten der Kassier zu sein hat.
- 12.14 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Befugnissen.
- 12.15 Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereines sowie die Protokolle der Sitzungen.
- 12.16 Der Finanzreferent erstellt das Budget und den Kassabericht und führt die Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Er hat die Bücher mit 31. Dezember abzuschließen.
- 12.17 Die Befugnisse der anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung, die Hausordnung und die Fahrordnung geregelt.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- 13.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der vereinsgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit Einblick in die Gebarungunterlagen zu nehmen. Sie haben die Bücher innerhalb von 4 Wochen nach deren Abschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes für die laufende Funktionsperiode.

§ 14 Das Schiedsgericht

- 14.1 Aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten sind vom Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.
- 14.2 Jeder der Streitparteien wählt einen Schiedsrichter aus den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes einig, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Unterlässt ein Streitteil die Nominierung eines Schiedsrichters binnen 8 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts, so kann der Vorstand, sofern er nicht selbst Partei des Verfahrens ist, einen Schiedsrichter nominieren.
- 14.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 15.1 Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine nur zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung aus den Mitgliedern einen Liquidationsausschuss, der an die Stelle des bisherigen Vorstandes tritt. Dieser Ausschuss hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.
- 15.3 Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

§ 16 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Graz, am 18. März 2015